

Wird Ihnen zugelassen und verboten alles das / was denen in der vorhergehenden vierdten Classe zugelassen und verboten worden.

ART. IV.

Bey Begräbnissen mögen sie

§. 1. Flöre / wie auch Haupt- und Maul- Schleyer / da die Elle 3. bis 4 gr. kostet / tragen.

§. 2. Auff die Särge 3. grüne Kränze von Rosmarin und Majoran oder Raute setzen.

§. 3. Und die Gebühren / wie bey der 3. und 4. Classe gemeldet worden / entrichten.

Verboten aber wird ihnen alles diß / so denen in der vorhergehenden vierdten Classe nicht vergönnet worden.

ART. V.

Bey Tracht der Kleidung.

Wird Ihnen und Ihren Weibern und Kindern zu Ehren zu tragen erlaubt / Schürzen von Gartenische und Perpetuan / Kleider von gemeinem Stadt- Tuch / Vorstatt / Bierdrat / Wefelan und dergleichen / Künstliche Aufschläge auff den Schauben / Umgebende von gar geringen Seidenen oder Reinishen Bändern / gestrickte zwirnene Hauben / und umb den Hals eine Schnur ungeschnittenenen Birnstein.

Verboten aber soll Ihnen seyn

Alles / was denen vorhergehenden verboten worden / und noch darüber ~~denen~~ alle goldene und silberne Schnüre / wie auch seidene Bänder auff den Hüten / alle goldene Ringe / die Corallen und alles Schmuckwerk umb die Hälse und Hände / die silberne Gürtel und Senckel. Nadeln / daffene Mützen / Schürzen / Röcke und Wambstel von Gartenische und Perpetuan / die gefärbte Marderne Gebräme an den Mützen / verbrämte Schuh und Pantoffeln / alles Leonische Gold und Silber / verbrämte Ermel / Sammete und Seidene Aufschläge auff den Kragen / jochtene Stiefeln / Cordutanische und Saffianische Schue und Pantoffeln / Kammer-tuchene Schürzen und Kittlichen / die gekleppelte Seidene und Zwirnene Spitzen auff den Kleidern / Schürzen und Kittlichen / Hauben und Umgebende / so über 12. Groschen kosten.

Anhang

ARTICULUS I.

Vom Gesinde = Lohn.

§. 1. Und dieweil das Gesinde- Lohn von Zeit zu Zeit höher steigen will / und deswegen viel Beschwerden gehöret werden: Als soll von nun an kein Gesinde eher als zum Winter- Dienste auff Jacobi / und zum Sommer- Dienste auff Liecht- Messe sich versprechen oder gemietet / und im übrigen nicht mehr gegeben werden / Als

Einer Köchin und einer Kinder- frauen bey einem Bürger das halbe Jahr auff den Dienst 5 gr. Zum Lohn 2. Thal. nebst einem paar Schuh oder 16 gr. Und 3. Ellen Flächene und 3. Ellen mittlere Leinwand,

Bey